OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413080/9/Kü/PP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des S L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, vom 30. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Oktober 2018, GZ: VStV/918300965312/2018, wegen Übertretung des Oö. Wettgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Oktober 2018, GZ: VStV/918300965312/2018, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 Z 4 Oö. Wettgesetz zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 30 Stunden verhängt, weil er, wie am 26. April 2018 um 15:45 Uhr festgestellt worden ist, in X, X, im do. Wett- und Glücksspiellokal zwei Wettterminals 1.) Seriennummer: X und 2.) Seriennummer: X, in seinem Lokal aufgestellt und betrieben hat, ohne dies der Oö. Landesregierung anzuzeigen. Der Bf hat damit zwei Wettterminals ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheides gemäß § 6 Oö. Wettgesetz in seinem Lokal aufgestellt und betrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Begründend wurde ausgeführt, dass es bestritten würde, dass die inkriminierten Geräte aufgestellt bzw. nicht bewilligt gewesen wären.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 5. November 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2018, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen hat und das Polizeiorgan, welches die Kontrolle des Lokals durchgeführt hat, als Zeuge einvernommen wurde.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 26. April 2018 um 15:45 Uhr führte ein Abteilungsinspektor des Stadtpolizeikommandos X im Wettlokal des Beschwerdeführers, X, X, eine Kontrolle im Hinblick auf die Aufstellung von Wettgeräten durch. Vom Kontrollorgan konnte festgestellt werden, dass zum fraglichen Zeitpunkt im Lokal X zwei Wettterminals aufgestellt waren und betrieben wurden. Vom Polizeiorgan wurde beim Land Oberösterreich eine Auskunft eingeholt, ob diese vorgefundenen Geräte über eine Bewilligung verfügen oder nicht. Nachdem der Meldungsleger eine negative Auskunft erhalten hat, wurde von ihm eine Anzeige erstattet.

Im Zuge der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung hat das Kontrollorgan nochmals mit dem zuständigen Bearbeiter des Landes Oberösterreich hinsichtlich einer Bewilligung für die Aufstellung der beiden Wettterminals Kontakt aufgenommen. Bei dieser neuerlichen Anfrage erhielt das Kontrollorgan die Auskunft, dass für beide Wettterminals eine Bewilligung zur Aufstellung für den Zeitraum 28. September 2017 bis 30. November 2018 erteilt worden ist.

Somit steht fest, dass zum Zeitpunkt 26. April 2018 die beiden Wettterminals mit der Seriennummern X und X am gegenständlichen Standort rechtmäßig betrieben wurden.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Zum Nachweis wurde vom Zeugen nach Durchführung der mündlichen Verhandlung eine Auflistung vorgelegt, welche er von der Behörde erhalten hat und aus der ersichtlich ist, dass die beiden Wettterminals zum Kontrollzeitpunkt über eine Bewilligung verfügt haben. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Oö. Wettgesetzes maßgeblich:

„§ 6
Wettterminals

(1) Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden.
(2) Das Wettunternehmen hat die geplante Aufstellung eines Wettterminals unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts der Landesregierung anzuzeigen.
(3) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Voraussetzung nach Abs. 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Für jeden Wettterminal ist auch ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 4 vorzulegen.
(4) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die
   1. ausschließlich die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen,
   2. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
   3. über keine Eigenschaften verfügen, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als das Wettterminal selbst ermöglichen,
   4. mit einer Seriennummer ausgestattet sind,
   5. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.

(5) Die Landesregierung hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige dem Wettunternehmen
   1. eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass die Aufstellung und der Betrieb des Wettterminals nicht untersagt wird, oder

2. mit Bescheid sowohl Beschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen festzulegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, erforderlich ist, oder
3. mit Bescheid das Aufstellen zu untersagen, wenn auch durch Betriebsbeschränkungen, Bedingungen und Auflagen im Sinn der Z 2 die öffentlichen Interessen nicht gesichert werden können.

[...]

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:
[...]
4. wer einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 aufstellt oder betreibt;

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen."

II.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass entgegen der ursprünglichen Annahme die beiden Wettterminals, welche vom kontrollierenden Polizeiorgan am 26. April 2018 im Lokal X in X, X, vorgefunden wurden vom Beschwerdeführer entsprechend angezeigt wurden und von der Oö. Landesregierung die Aufstellung nicht untersagt wurde. Dieser Umstand wurde vom Kontrollorgan durch eine nachträglich übermittelte Auflistung, welche Geräte ordnungsgemäß angezeigt wurden, nachgewiesen. Insofern ist festzustellen, dass entgegen dem Spruch des Straferkenntnisses die beiden genannten Wettterminals nicht illegal betrieben wurden, weshalb der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Aus diesem Grund war daher der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger